



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 81379 München

16. FEB. 2010

Datum: 21.01.2010

Anerkennungsverfahren

Gesch.-Z.: 5370780 - 479

bitte unbedingt angeben



Handwritten initials: 26/R

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[Redacted name]

geb. am [Redacted] 1974 in [Redacted] / China

alias:

1. [Redacted]

geb. am [Redacted] 1970 in / sonst. asiatische Staatsangeh.

wohaft: Gemeinschaftsunterkunft
Zur Wiesenmühle 9
09661 Striegistal

vertreten durch: Rechtsanwälte
Becher & Dieckmann
Münsterplatz 5
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich China vor.

Begründung:

Der Antragsteller, chinesischer Staatsangehöriger tibetischer Volkszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 5078441-479 ein Asylverfahren betrieben. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.03. 2004 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, jedoch festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Diese positive Entscheidung wurde mit Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 26.06.2008 aufgehoben. Dieses Urteil ist seit 05.08.2008 rechtskräftig. Eine Entscheidung gemäß § 39 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen), erging nicht und wird mit diesem Bescheid nachgeholt.

D0045

Am 07.04.2009 stellte der Ausländer erneut einen Asylantrag

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer in seiner Anhörung am 15.01.2010 und durch Schriftsätze seines Bevollmächtigten im Wesentlichen an, sich in Deutschland exilpolitisch betätigt zu haben und sich weiter zu betätigen. Dies hätte zur Folge, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr nach China mit massiven staatlichen Repressalien zu rechnen hätte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Eine Anerkennung als Asylbewerber scheidet zunächst, wie schon im Erstverfahren, an der Drittstaatenregelung.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise aus einem solchen sicheren Drittstaat vorliegt, ist von dem tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen, wobei es für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 2 GG nicht genügt, wenn der Ausländer den Drittstaat mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Zwischenhalt durchfahren hat. Die Drittstaatenregelung greift aber auch nicht erst dann ein, wenn sich der Ausländer im Drittstaat eine bestimmte Zeit aufgehalten hat. Vielmehr geht die Drittstaatenregelung davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und er gegebenenfalls hierfür seine Reise zu unterbrechen hat. Vom Asylbewerber selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht.

Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49).

Hat der Ausländer Gebietskontakt mit dem Drittstaat gehabt, kommt es auf die tatsächliche Möglichkeit des Anbringens eines Schutzgesuches zumindest dann nicht an, wenn der Ausländer die Hindernisse hierfür selbst zu verantworten hat, weil sie in seine eigene Handlungs- und Verantwortungssphäre fallen. Hierzu gehören auch solche Hindernisse, die sich aus der Wahl des Verkehrsmittels (einschließlich eines verplombten LKW), des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit Organisation und Durchführung der Reise ergeben können (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12).

Der Antragsteller erklärt selbst, nach seiner damaligen Ausreise nicht wieder in China gewesen zu sein.

Somit scheidet ein Asylanspruch nach Artikel 16 a Abs. 1 GG aus.

2.

Es besteht kein Anspruch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschliesslich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Im Erstverfahren hat der Antragsteller keine politische Verfolgung glaubhaft gemacht. Die nunmehr vorgetragene exilpolitische Tätigkeit des Ausländers stellen subjektive Nachfluchtgründe dar.

Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr auf Umstände beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss gefast hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 AsylVfG).

Letzteres ist jedoch nicht der Fall.

Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft scheidet aber auch aus, weil entgegen der Auffassung der Bevollmächtigten die für ein Asylfolgeverfahren notwendige Drei-Monate-Frist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) nicht eingehalten wurde.

Der Antragsteller erklärt hierzu, allerdings wenig überzeugend, er habe nicht gewusst, dass es für die Stellung eines Folgeantrages überhaupt eine Frist gebe.

Hierzu ist aber festzustellen, dass der Antragsteller keinen Aufenthaltstitel besaß und deshalb unabhängig davon, dass er die gesetzlichen Regelungen nicht kannte, aus der Notwendigkeit heraus hätte eher einen Asylfolgeantrag stellen müssen, da er eben nicht sicher sein konnte, so ohne weiteres für alle Ewigkeit in Deutschland zu bleiben.

Dass dennoch ein Asylverfahren durchgeführt wird, ist allein der Tatsache geschuldet, dass das Bundesamt es versäumt hat, bereits im Erstverfahren eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 AufenthG herbeizuführen.

3.

Es liegt jedoch ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs. 2 AufenthG vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG liegen auf Grund der exilpolitischen Tätigkeit des Antragstellers vor.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG erübrigt sich die Prüfung der anderen europarechtlichen Abschiebungsverbote. Bei diesen handelt es sich zwar um

unterschiedliche Anspruchsgrundlagen, die Rechtsfolgen sind jedoch gleichrangig und gleichartig. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. die insoweit auf die neue Rechtslage übertragbare Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

Aus ähnlichen Erwägungen heraus wird auch der nachrangige, nach nationalem Recht zu prüfende Schutz nach Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes grundsätzlich nicht mehr geprüft.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG wird in diesem Bescheid abgesehen, da dem Ausländer nach Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbots ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn nicht zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem entgegenstehen (Art. 24 Abs. 2 QualfRL). Die Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus diesen Gründen ausnahmsweise zu versagen ist, erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 2 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Nickel

5370780-479

Ausgefertigt am 11.02.2010 in Außenstelle Chemnitz